

**Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg
Nr. 09/2016
(12. August 2016)**

**Erste Satzung zur Änderung der Grundordnung der
Dualen Hochschule Baden-Württemberg vom 13. März 2015**

Vom 12. August 2016

Aufgrund von § 8 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) hat der Senat der Dualen Hochschule Baden-Württemberg in seiner Sitzung am 31. Mai 2016 folgende Änderung der Grundordnung beschlossen. Der Aufsichtsrat hat in seiner Sitzung am 15. Juli 2016 dazu Stellung genommen. Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat mit Schreiben vom 5. August 2016, Az: 45-7323.1 – 600/10/1 dieser Änderung zugestimmt.

Artikel 1

Die Grundordnung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg vom 13. März 2015 (veröffentlicht in der Amtlichen Bekanntmachung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg vom 13. März 2015, Nummer 04/2015) wird wie folgt geändert:

1.

§ 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird nach Buchstabe a) folgender Buchstabe eingefügt:

„b) die Fachbereichsleiterin oder der Fachbereichsleiter des Fachbereichs
„Wirtschaft“ des CAS,“

bb) In Nummer 2 wird nach Buchstabe a) folgender Buchstabe eingefügt:

„b) die Fachbereichsleiterin oder der Fachbereichsleiter des Fachbereichs „Technik“ des CAS,“

cc) In Nummer 3 wird nach Buchstabe a) folgender Buchstabe eingefügt:

„b) die Fachbereichsleiterin oder der Fachbereichsleiter des Fachbereichs „Sozialwesen“ des CAS,“

dd) In den Nummern 1, 2 und 3 werden die bisherigen Buchstaben b) bis f) die Buchstaben c) bis g).

ee) In den Nummern 1, 2 und 3 werden jeweils die Wörter „sowie des CAS“ gestrichen.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Wörter „Nummer 1 b), Nummer 2 b) sowie Nummer 3 b)“ durch die Wörter „Nummer 1 c), Nummer 2 c) sowie Nummer 3 c)“ ersetzt.

2.

§ 22 wird wie folgt gefasst:

„§ 22 Aufgaben des Center for Advanced Studies (CAS) der DHBW

Als zentrale Einheit der DHBW nach § 15 Absatz 8 LHG mit Sitz in Heilbronn entwickelt, koordiniert und organisiert das CAS die weiterbildenden, berufsintegrierenden dualen Masterstudiengänge sowie sonstige externe und interne Weiterbildungsangebote der Hochschule. Das CAS führt Lehrveranstaltungen durch und entwickelt neue Studienangebote nach Satz 1 einschließlich Kontaktstudien. Es übernimmt Aufgaben im Bereich der kooperativen Forschung und führt Studieneingangsprüfungen und Assessments durch.“

3.

§ 23 wird wie folgt gefasst:

„§ 23 Leitung und Organisation des CAS

(1) Für das CAS wird eine Leiterin oder ein Leiter bestellt. Diese oder dieser kann die Bezeichnung „Direktorin des CAS“ oder „Direktor des CAS“ führen. Sie oder er vertritt das Präsidium der DHBW im CAS. Die Leiterin oder der Leiter des CAS entscheidet nach den Vorgaben des Präsidiums der DHBW über alle Angelegenheiten des CAS. Sie oder er ist gegenüber dem Präsidium der DHBW für die wirtschaftliche Verwendung der dem CAS zugewiesenen Mittel verantwortlich und unterrichtet das Präsidium der DHBW regelmäßig über alle wichtigen Angelegenheiten, bei besonderen Anlässen unverzüglich.

(2) Das CAS gliedert sich in folgende Fachbereiche:

1. Wirtschaft,
2. Technik,
3. Sozialwesen,
4. Zentrum für Hochschuldidaktik und lebenslanges Lernen (ZHL).

Die Leitung der Fachbereiche obliegt den Fachbereichsleiterinnen und Fachbereichsleitern. Die können die Bezeichnung „Dekanin“ oder „Dekan“ führen. Die Fachbereichsleiterinnen und Fachbereichsleiter sorgen für einen geordneten Ablauf des Studiums in den dem Fachbereich zugeordneten Studiengängen. Die Leiterin oder der Leiter des CAS kann den Fachbereichsleiterinnen und Fachbereichsleitern einen bestimmten Geschäftsbereich zur ständigen Wahrnehmung übertragen und ihnen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.

(3) Die Leiterin oder der Leiter des CAS wird von der Verwaltungsdirektorin oder dem Verwaltungsdirektor des CAS bei der Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben unterstützt. Ihr oder ihm steht insoweit neben dem Präsidium der DHBW ein Aufsichts- und Weisungsrecht zu. Die Verwaltungsdirektorin oder der Verwaltungsdirektor des CAS unterstützt darüber hinaus das Präsidium der DHBW bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

(4) Die Leiterin oder der Leiter des CAS wird im Fall der Verhinderung von einer von ihr oder ihm bestimmten Stellvertreterin oder einem von ihr oder ihm bestimmten Stellvertreter aus dem Kreis der Fachbereichsleiterinnen und Fachbereichsleiter des CAS vertreten. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter führt die Geschäfte nach Ablauf der Amtszeit der Leiterin oder des Leiters des CAS bis zur Bestellung einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers fort.

(5) Das Präsidium der DHBW schreibt die Stellen der Leiterin oder des Leiters des CAS, der Fachbereichsleiterinnen und Fachbereichsleiter des CAS sowie der Verwaltungsdirektorin oder des Verwaltungsdirektors des CAS öffentlich aus. Die Ausschreibung der Stellen der Fachbereichsleiterinnen und Fachbereichsleiter des CAS sowie der Verwaltungsdirektorin oder des Verwaltungsdirektors des CAS erfolgt im Benehmen mit der Leiterin oder dem Leiter des CAS. Die Leiterin oder der Leiter des CAS wird auf Vorschlag des Präsidiums der DHBW nach Anhörung des Senats vom Aufsichtsrat gewählt. Die Wahl der Fachbereichsleiterinnen und Fachbereichsleiter des CAS erfolgt auf Vorschlag des Präsidiums der DHBW nach Anhörung des Senats durch den CAS-Rat; der Vorschlag des Präsidiums der DHBW bedarf des Einvernehmens der Leiterin oder des Leiters des CAS.

(6) Die Leiterin oder der Leiter des CAS sowie die Fachbereichsleiterinnen und Fachbereichsleiter sind Beamtinnen oder Beamte auf Zeit, soweit nicht durch Vertrag ein befristetes Dienstverhältnis begründet wird. Die Amtszeit der Leiterin oder des Leiters des CAS sowie der Fachbereichsleiterinnen und Fachbereichsleiter des CAS beträgt jeweils sechs Jahre. Deren Amtszeit beginnt mit dem Amtsantritt. Im Falle der unmittelbaren Wiederernennung oder Wiederbestellung schließt sich die neue Amtszeit an das Ende der

vorangegangenen an. Treten die Leiterin oder der Leiter des CAS oder die Fachbereichsleiterinnen und Fachbereichsleiter in den Ruhestand, endet auch ihre Amtszeit.

(7) Zur Leiterin oder zum Leiter des CAS sowie zur Fachbereichsleiterin oder zum Fachbereichsleiter kann bestellt werden, wer der Hochschule hauptberuflich als Professorin oder Professor angehört oder wer eine abgeschlossene Hochschulausbildung besitzt und auf Grund einer mehrjährigen leitenden beruflichen Tätigkeit, insbesondere in Wissenschaft, Kunst, Wirtschaft, Verwaltung, Rechtspflege, erwarten lässt, dass sie oder er den Aufgaben des Amtes gewachsen ist.“

4.

§ 25 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 25 CAS-Rat

(1) Dem CAS-Rat gehören folgende Mitglieder an:

1. die Leiterin oder der Leiter des CAS,
2. die Fachbereichsleiterinnen und Fachbereichsleiter des CAS,
3. die Verwaltungsdirektorin oder der Verwaltungsdirektor des CAS,
4. die Gleichstellungsbeauftragte, die sich durch eine von ihr zu benennende Person vertreten lassen kann,
5. drei Rektorinnen oder Rektoren von Studienakademien, die aus deren Mitte gewählt werden,
6. je Studienbereich eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer der Hochschule, die oder der vom Senat gewählt wird,
7. eine Akademische Mitarbeiterin oder ein Akademischer Mitarbeiter, die oder der vom Senat gewählt wird,
8. eine sonstige Mitarbeiterin oder ein sonstiger Mitarbeiter, die oder der vom Senat gewählt wird,
9. für die Fachbereiche „Wirtschaft“, „Technik“ und „Sozialwesen“ je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der beteiligten Ausbildungsstätten, die von den beteiligten Ausbildungsstätten gewählt werden,
10. so viele weitere Vertreterinnen oder Vertreter der beteiligten Ausbildungsstätten, bis die Gesamtzahl der Mitglieder nach den Nummern 1 bis 8 erreicht ist; diese werden von den beteiligten Ausbildungsstätten gewählt,
11. für die Fachbereiche „Wirtschaft“, „Technik“ und „Sozialwesen“ je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierenden am CAS, die oder der von der Studierendenvertretung des CAS gewählt wird.“

b) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „Dekaninnen und Dekane sowie der Leiterin oder des Leiters des ZHL nach § 23 Absatz 5“ durch die Wörter „Fachbereichsleiterinnen und der Fachbereichsleiter nach § 23 Absatz 7“ ersetzt.

5.

In § 28 Nummer 4 wird das Wort „Studienbereiche“ durch das Wort „Fachbereiche“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den „Amtlichen Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg“ in Kraft.

Stuttgart, den 12. August 2016



Prof. Arnold van Zyl Ph.D./Univ. of Cape Town
Präsident